

Abfallverordnung (AFV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 572 vom 27. Oktober 2011)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 des Abfallreglements vom 24. November 2011¹ sowie Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

I. Abfallentsorgung

Art. 1

Kehrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt in der Regel wöchentlich einmal, in der Innenstadt wöchentlich zweimal.

² Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt oder fällt ganz weg.

³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Grosscontainern (Presscontainer, WELAKI-Mulden, Abrollcontainer etc.) oder im Rahmen eines firmeneigenen Entsorgungs- und Recyclingkonzepts in eigener Regie entsorgen, benötigen eine Bewilligung des Tiefbauamts. Die Entsorgungswege der Abfälle und die Abfallmengen sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Abfahren von wiederverwertbaren Stoffen wie Metall, Papier, Karton und Grüngut erfolgen regelmässig oder periodisch und sind rechtzeitig bekannt zu machen.

⁵ Die Abfuhrtage und -routen werden vom Tiefbauamt bestimmt.

Art. 2

Von der Abfuhr
ausgeschlossene
Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios und Computer,
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate und Staubsauger,
- Kühlgeräte wie Kühlschränke und Tiefkühltruhen,
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und Öle,
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile,
- Bauabfälle, Erde, Steine und Schlamm,
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- flüssige Abfälle,
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe,
- Waffen.

¹ SSG 822.1

² SSG 101.1

Art. 3

Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts für die ordentliche Abfuhr sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrichtsäcke (AVAG-Säcke und handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke),
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke enthalten,
- gebührenpflichtige, CH-normierte Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer),
- Unterflurcontainer,
- Grosscontainer (Presscontainer, WELAKI-Mulden, Abrollcontainer etc.),
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke.

² Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Stadt Thun auszurüsten.

³ Die Eigentümer sind für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Gebinde besorgt.

⁴ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 4

Bereitstellung der Gebinde

¹ Säcke, Gebinde und Container dürfen in den Wohnquartieren frühestens am Vorabend, in der Innenstadt erst am Abfuhrtag zwischen 07.00 und 09.00 Uhr bereitgestellt werden.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

³ Für die Kehrichtbereitstellung bestimmt das Tiefbauamt die Bereitstellungspunkte.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 5

Haushaltsperrgut

¹ Haushaltsperrgut ist zu bündeln und darf die Masse 200×100×50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 30 kg bereitgestellt werden. Grösseres oder schwereres Sperrgut ist zum Abfallsammelhof zu bringen.

² Für die Bereitstellung gilt Art. 4 sinngemäss.

Art. 6

Separatabfahren

Die Stadt bietet neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben Separatabfahren an:

- Papier,
- Karton,
- Metalle,
- Grüngut (Garten- und Küchenrüstabfälle).

Art. 7Separat-
sammmlungen

¹ Die Stadt bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen ständige Separatsammlungen im Bringsystem an:

Abfallsammelhof:

- Glas,
- Weissblechdosen,
- Aluminium,
- Metalle,
- Textilien,
- Sperrgut,
- Inertmaterial,
- Elektronikschrott,
- Elektro- und Haushaltgeräte,
- Altöl / Fett,
- Sonderabfälle.

Wertstoffsammelstellen:

- Glas,
- Weissblech- und Aluminiumdosen.

² Die Wertstoffsammelstellen stehen auch den Betrieben offen.

Art. 8

Grüngutabfuhr

¹ Die Garten- und Küchenrüstabfälle sind für die Grüngutabfuhr in normierten und gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

² Astwerk und Zweige müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen eine Länge von 150 cm und einen Durchmesser von 50 cm und das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

³ Speisereste dürfen der Grüngutabfuhr nicht übergeben werden. In grösseren Mengen anfallende Küchen- und Speiseabfälle aus gewerblichen Betrieben sind grundsätzlich der Vergärung zuzuführen.

Art. 9

Tierkadaver

Tierkadaver müssen an die durch die Stadt bezeichneten Sammelstellen abgeliefert oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.

Art. 10Information,
Abfallratgeber

¹ Das Tiefbauamt informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallratgeber mit Informationen speziell über:

- Abfuhrtage und -routen für Hauskehricht,
- Separatabfahren und Separatsammlungen,
- Abfallvermeidung und Abfalltrennung,
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

II. Gebühren

Art. 11

Die Gebühren der Abfallentsorgung werden wie folgt festgelegt:

Gebühren-
festlegung

1. Hauskehricht

1.1 Offizielle Kehrichtsäcke und Gebührenmarken (inkl. MWST)

17 Liter ¹	Fr.	1.00
35 Liter	Fr.	1.90
60 Liter	Fr.	3.20
110 Liter	Fr.	5.80

1.2 Gebührenmarke für Sperrgut (inkl. MWST) Fr. 7.80

1.3 Gewichtsgebühr für Gewerbecontainer
Die gewichtsabhängige Gebühr entspricht dem
aktuellen AVAG-Entsorgungspreis in Fr./t

1.4 Andockgebühr pro Containerleerung

120 bis 800 Liter	Fr.	5.00
WELAKI-Mulden, Abrollcontainer, Press- container etc.	Fr.	50.00
- Zuschlag, wenn Mulde oder Container zur Leerung gewendet werden muss	Fr.	20.00

2. Grundgebühr

2.1 Mehrfamilienhaus

1- bis 2½-Zimmerwohnung	Fr.	61.00
3- bis 3½-Zimmerwohnung	Fr.	86.00
4- bis 4½-Zimmerwohnung	Fr.	104.00
5- bis 5½-Zimmerwohnung	Fr.	121.00
6- und mehr Zimmerwohnung	Fr.	139.00

2.2 Einfamilienhaus und Ferienhaus

bis 3½ Zimmer	Fr.	107.00
4 bis 5½ Zimmer	Fr.	152.00
6 und mehr Zimmer	Fr.	174.00

¹ Nur als Sack erhältlich (keine entsprechende Gebührenmarke)

2.3	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe pro Betrieb nach Nutzungsfläche (Bruttogeschossfläche BGF exkl. Lagerräume)		
	bis 250 m ² BGF	Fr./m ²	1.30
	251 bis 500 m ² BGF	Fr./m ²	1.20
	501 bis 1'000 m ² BGF	Fr./m ²	1.10
	1'001 bis 3'000 m ² BGF	Fr./m ²	1.00
	3'001 bis 5'000 m ² BGF	Fr./m ²	0.90
	5'001 bis 10'000 m ² BGF	Fr./m ²	0.80
	über 10'000 m ² BGF	Fr./m ²	0.40

3. Grüngut

3.1	Abfuhr von nichtgewerblichem Grüngut	kostenlos
-----	--------------------------------------	-----------

4. Weitere Gebühren

4.1	Besondere Abfuhr und Dienstleistungen	gemäss Regieansätzen Tiefbauamt
4.2	Kontrollen pro Stunde	Fr. 70.00
4.3	Verfügungen nach Aufwand und Schwierigkeit	Fr. 100.00 bis 1'000.00

Art. 12

Auslagen

Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefntaxen und dergleichen.

Art. 13

Mehrwertsteuer

Wo nicht anders vermerkt, ist zusätzlich zu den Gebühren nach Art. 11 die Mehrwertsteuer (MWST) gemäss dem geltenden gesetzlichen Ansatz geschuldet.

Art. 14

Rechnungsstellung

¹ Die Grundgebühren werden in zwei Halbjahresraten, die Gewichts- und die Andockgebühren vierteljährlich in Rechnung gestellt. Bei Neubauten wird die Grundgebühr pro rata ab amtlicher Bauabnahme berechnet.

² Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt das Tiefbauamt eine Verfügung.

³ Das Inkasso der Mengengebühren erfolgt bei den Verkaufsstellen der Gebührensäcke und -marken.

Art. 15

Fälligkeit

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht bezahlten Gebühren wird vom 31. Tag an nach der Fälligkeit ohne weitere Mahnung ein Verzugszins¹ verrechnet.

¹ Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach der Verordnung über den Verzugs- und Vergütungszins für Gemeindeforderungen; vgl. SSG 154.12

III. Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Abfallgebührenverordnung vom 18. September 1992 aufgehoben.

Thun, 27. Oktober 2011

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Abfallentsorgung	1
Art. 1 Kehrrichtabfuhr	1
Art. 2 Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfallarten	1
Art. 3 Kehrrechtgebände	2
Art. 4 Bereitstellung der Gebinde	2
Art. 5 Haushaltsperrgut	2
Art. 6 Separatabfahren	3
Art. 7 Separatsammlungen	3
Art. 8 Grüngutabfuhr	3
Art. 9 Tierkadaver	3
Art. 10 Information, Abfallratgeber	3
II. Gebühren	4
Art. 11 Gebührenfestlegung	4
Art. 12 Auslagen	5
Art. 13 Mehrwertsteuer	5
Art. 14 Rechnungsstellung	5
Art. 15 Fälligkeit	5
III. Schlussbestimmungen	6
Art. 16 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	6